|  |  |
| --- | --- |
| **Datenschutzerklärung 103-20231214**  für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitgliedern des Verwaltungsrates in Kirchengemeinden des Bistums Limburg  1. Verantwortlicher: Kirchengemeinde XY, vertreten durch den Verwaltungsrat, Adresse, Kontaktdaten  2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinen, Rossmarkt 42, 65549 Limburg, Tel. 06431-295-202, E-Mail: Datenschutzbeauftragter-kirchengemeinden@bistumlimburg.de  3. Zweck der Datenerhebung und Rechtsgrundlage  Den Text genannter Rechtsvorschriften und die Amtsblätter finden Sie unter www.rechtssammlung.bistumlimburg.de.  Als gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates eines sind Sie Träger eines kirchlichen Ehrenamtes. Sie sind dabei an der Erfüllung vielfältiger und wichtiger Aufgaben beteiligt und geben bei zahlreichen Verwaltungsfragen nicht nur Ihr Votum ab, sondern gehören dem vertretungsberechtigten Gremium der Kirchengemeinde. Ihre Gremienarbeit ist dadurch geprägt, dass Sie zu einem gewissen Grad im Fokus der Öffentlichkeit stehen und mit zahlreichen Beteiligten eine Abstimmung der zu erfüllenden Aufgaben herbeiführen müssen. Es kann deshalb zum einen sein, dass, auch in kirchlichen Medien, über Ihre Teilnahme an Sitzungen, Auftritten, Begehungen usw. berichtet wird. Zum anderen ist zur Aufgabenerfüllung eine gute Kommunikation untereinander bedeutsam ist.  Gesetzliche Regelungen, die die Stellung und den Aufgabenbereich des Verwaltungsrates beschreiben, finden Sie in der Synodalordnung (SynO) und vor allem im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG),  a) Die Kirchengemeinde erhebt von Ihnen bei Amtsantritt Namens, Adress- und Kontaktdaten gemäß Stammdatenblatt. Diese Daten können zum Teil schon im Gemeindemitgliederverzeichnissen (Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 21.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2006 (KMAO)) enthalten sein. Ihre Angaben werden dabei mit Ihrer Amtsträgerfunktion verknüpft, um Sie zu kontaktieren und Ihre Teilnahme an der Gremienarbeit zu organisieren. Dafür gibt die Kirchengemeinde Ihre Kontaktdaten auch an andere Gremienmitglieder Ihres eigenen Gremiums weiter. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung sind die Vorschriften der SynO und der weiteren die Aufgaben Ihres Gremiums betreffenden Vorschriften, insbesondere des KVVG, i.V.m. §§ 6 Abs. 1 lit. a), 6 Abs. 1 lit. f), 11 Abs. 2 lit. d) KDG.  b) Weitere persönliche Angaben/Veröffentlichung  Als Amtsträger können Sie weitere persönliche Angaben (Daten und Foto) machen und auch in deren Veröffentlichung einwilligen, um sich den Gemeindemitgliedern in Ihrem Amt zu präsentieren und damit die Kirchengemeinde  Weitergehender über die Gremienarbeit informieren kann. Rechtsgrundlage ist dabei nach § 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG Ihre schriftlich erteilte Einwilligung, in der Sie Art und Umfang der persönlichen Angaben und der Veröffentlichung selbst bestimmen. Sie können ferner darin einwilligen, dass Ihre E-Mail-Adresse über den Kreis Ihres eigenen Gremiums weitergegeben werden darf. | c) Eine Offenlegung (Weitergabe) der erhobenen Daten an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen, insbesondere an das Diözesansynodalamt und das für Sie zuständige Bezirksbüro, erfolgt im Rahmen der vorgenannten Vorschriften zu deren Aufgabenerfüllung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und/oder auf Grund Ihrer Einwilligung. Insbesondere bei Veröffentlichungen im Internet, können Ihre Daten den Verantwortungs- und Einflussbereich der Kirchengemeinde verlassen. Rechtsgrundlage ist §§ 9, 10 KDG i.V.m. § 6 KDG.  4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten  Ihre Meldedaten werden im Rahmen des kirchlichen Meldewesens dauerhaft gespeichert. Es gelten die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes und der KMAO. Außerhalb des kirchlichen Meldewesens bleiben die genutzten Daten bis zur Erreichung des Verwendungszwecks gespeichert. Aufgrund von Rechtsvorschriften können die Daten oder bestimmte verwendete Daten auch länger gespeichert werden, so zum Beispiel nach der Abgabenordnung für sechs Jahre oder nach der Archivordnung des Bistums Limburg auch für längere Zeit, sofern die Voraussetzungen einer Archivierung vorliegen. Eine Archivierung ersetzt die Löschung. Sofern eine Löschung geboten ist, werden die zu löschenden Daten innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht. Die Veröffentlichung der unter Ziff. 3 b) genannten Daten erfolgt so lange, bis Sie Ihre erteilte Einwilligung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bereits veröffentlichte Daten bleiben also veröffentlicht. Die zu löschenden Daten werden innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht.  5. Die Bereitstellung der vorgenannten personenbezogenen Daten beruht auf Ihrer Teilnahme an der Wahl und auf gesetzlichen Vorschriften, woraus Sie verpflichtet sind die Daten bereitzustellen, um das übertragene Amt ausüben zu können. im Übrigen auf Ihrer Einwilligung. Die Ausübung des Ehrenamtes ist freiwillig.  6. Rechte der Betroffenen  Auskunftsrecht gem. § 17 KDG, Recht auf Berichtigung gem. § 18 KDG, Recht auf Löschung gem. § 19 KDG, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG, Widerrufsrecht der Einwilligungserklärung gem. § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem. § 48 KDG. Zuständige Aufsichtsbehörde: Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt, [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de), www.kdsz-ffm.de. |